

UNTERNEHMENSLEITSÄTZE

BETRIEBLICHE UMWELT-, GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSMASSNAHMEN

NACHHALTIGKEIT

Daxner übernimmt Verantwortung für gesellschaftliche und umweltpolitische Ressourcen und betrachtet Umweltschutz als eine wichtige und existenzielle Aufgabe. Diese Verpflichtung prägt unsere internen Produktionsabläufe: Wir nutzen Rohstoffe bewusst und effizient, Produktionsabfälle werden recycelt und erneuerbare Energien genutzt.

→ PRODUKTENTWICKLUNG

Unsere ökologische Verantwortung spiegelt sich auch in der Produktentwicklung wider. Durch Beachtung der entsprechenden Forderungen bei der Entwicklung / Konstruktion unserer Produkte werden die Grundlagen für den betrieblichen Umweltschutz gelegt. Dies betrifft sowohl die Auswahl der geeigneten Materialien, die Art der Bearbeitung, die dabei erforderlichen Hilfsstoffe, als auch die Verpackung. Die Mitarbeiter (-innen) sind verpflichtet diese Aspekte zu prüfen und auch auf die dabei entstehenden Kosten zu achten.

→ BESCHAFFUNG

Innerhalb seiner Befugnisse und soweit machbar muss der Einkauf dafür sorgen, dass bei geeigneten Lieferanten möglichst umweltfreundliche und recycelbare Materialien beschafft werden. Die Lieferanten sind verpflichtet die entsprechenden Nachweise / Herstellererklärungen usw. zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus fördern wir den offenen Dialog über Themen des Umweltschutzes und sind bestrebt, das Umweltbewusstsein unserer Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden zu wecken und zu stärken.

→ PRODUKTIONSPROZESSE

Wir stellen hohe Qualitätsansprüche an unsere Produkte und die Erfüllung der vom Kunden gestellten Forderungen und Bedürfnisse ist Basis unseres Erfolges. „Qualitativ hochwertig“ bedeutet für uns sowohl, dass unsere Erzeugnisse beste Eigenschaften bezüglich des Kundennutzens haben, als auch durch sparsamen Einsatz von Ressourcen, Energie und Wasser hergestellt werden. Die Mitarbeiter(-innen) sind verpflichtet, auf sparsamen Energieverbrauch zu achten. Das gleiche gilt für Materialien, die in unsere Produkte einfließen. Der Verschnitt von Blechen und Stangenmaterial, sowie der Verbrauch von Verpackungen muss möglichst gering gehalten werden. Sparsamer Verbrauch ist auch beim Einsatz der Hilfsstoffe wie Öl, Bohremulsion, Schmierfett, Reinigungsmitteln usw. unumgänglich.

→ GEFÄHRSTOFFE

Der Umgang mit Gefahrstoffen ist in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) geregelt. Bei Verwendung dieser Stoffe muss sorgfältig vorgegangen werden. Durch eine geeignete Lagerung werden sowohl Wasser als auch Luftverunreinigungen vermieden. Zur Information über den richtigen Umgang mit diesen Stoffen dienen Sicherheitsdatenblätter, Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen usw.

ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

→ ORDNUNG UND SAUBERKEIT

Eine wesentliche Grundlage für die Sicherheit am Arbeitsplatz ist Ordnung und Sauberkeit.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, verwendete Geräte und Werkzeuge nach dem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen. Das Herumliegenlassen von nicht mehr benötigten Arbeitsmitteln und Behelfen ist zu vermeiden. Verunreinigungen durch Öle und andere Flüssigkeiten auf dem Fußboden müssen sofort beseitigt werden. Schweißgeräte und Gasflaschen sind nach dem Schweißen zu schließen.

→ WERKZEUGE

Handwerkzeuge sind so abzulegen, zu verwahren, zu transportieren und zu lagern, dass andere Personen nicht gefährdet werden können. Dies betrifft auch die Mitnahme spitzer und scharfer Werkzeuge in der Arbeitskleidung. Scharfkantige Werkzeuge dürfen nicht in die Arbeitskleidung gesteckt werden. Elektrische Handwerkzeuge sind vor Antritt der Arbeit auf Beschädigungen durch eine Sichtkontrolle zu prüfen. Beschädigte Werkzeuge dürfen nicht verwendet werden. Falls ein Werkzeug defekt sein sollte, muss unverzüglich eine Meldung an den jeweiligen Vorgesetzten gemacht werden.

→ SICHERES ARBEITEN MIT MASCHINEN

Vor Arbeitsbeginn ist eine Sichtkontrolle auf den einwandfreien Zustand der Maschine durchzuführen. Maschinen dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden für die sie konstruiert worden sind. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden. Bei umlaufenden oder drehenden Maschinenteilen ist die Verwendung von Schutzhandschuhe nicht gestattet. Es darf niemals in laufende Maschinen oder zwischen bewegte Maschinenteile, laufende Messer, rotierende Sägen etc. gegriffen werden. Das Arbeiten an gefährlichen Maschinen darf nur von besonders unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Bei Reinigungs-, Wartungs-, Rüstungs- oder Einstellarbeiten ist die Maschine stromlos zu schalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Diese Arbeiten dürfen nicht bei laufender Maschine durchgeführt werden. Bei der Wartung sind die Anweisungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen. Bedienungsanleitungen beachten. Folgende Verbotsschilder in unserer Produktion sollen ein Verhalten verhindern, das eine Gefahr auslösen könnte.



→ INNERBETRIEBLICHER TRANSPORT

Das Lenken von Staplern ist nur mit einer innerbetrieblichen Fahrerlaubnis sowie mit gültigem Ausbildungsnachweis („Staplerschein“) gestattet. Das Mitfahren auf Staplern ist verboten.

Die Benützung von Kranen ist nur mit einer innbetrieblichen Erlaubnis gestattet. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

→ LAGERUNG

Die zulässigen und angeschriebenen Boden-, Bühnen-, Regal- und Gerüstbelastungen dürfen nicht überschritten werden. Beim Abstellen von Geräten, Gütern und Lasten aller Art ist auf deren Standsicherheit zu achten. Notausgänge, Zugänge zu elektrischen Betriebsräumen, Lichtschalter, Verteilerkästen, Hauptschaltern u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

→ ABSTURZGEFAHR (HÖHENARBEIT)

Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen zu verwenden.

Gefahrstoffe dürfen niemals in Lebensmittelgebinde ab- oder umgefüllt werden! Die Lagerung im Gebinde ist nur mit Beschriftung und Kennzeichnung bzw. an den vorgesehenen Standorten erlaubt.



→ ENTSORGUNG

Wir sind stetig bestrebt, das Abfallaufkommen auf ein Minimum zu reduzieren und, wo immer möglich, Reststoffe in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Metallabfälle werden getrennt in Edel- und Normalstahl und einem Vertragspartner zur Wiederverwertung überlassen. Müll, Altpapier und ähnliche Abfälle werden regelmäßig durch örtliche Entsorger abgeholt. Für die Entsorgung von Altölen, verunreinigten Farbresten und Sondermüll werden zugelassene Fachfirmen eingeschaltet. Wir beachten die entsprechenden Vorschriften und die Verpackungsverordnung und sind ARA Lizenzpartner (Nr. 6973).

→ VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEIN UND KOMPETENZ AUF ALLEN EBENEN

Das Definieren und Erreichen unserer Umweltziele sowie die Information und Befähigung der Mitarbeiter, einen Beitrag zu leisten, ist eine wichtige Aufgabe. Alle Mitarbeiter helfen durch verantwortungsbewusstes Handeln und Einsatz ihrer Kenntnisse, die Umweltziele gemeinsam zu verwirklichen.

→ KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Wir versuchen, unsere Prozesse in Hinblick auf die Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umweltaspekte kontinuierlich zu verbessern. Umweltauswirkungen von neuen Produkten, Tätigkeiten und Verfahren werden im Voraus beurteilt und im technisch und wirtschaftlich möglichen und sinnvollen Umfang verringert.

GESUNDHEIT - feelin' good

Unsere Überzeugung ist: Ein nachhaltiger unternehmerischer Erfolg kommt in erster Linie durch leistungsbereite und motivierte Mitarbeiter zustande. Daher wird einem ausgeglichenen und gesunden Berufsleben ein hoher Stellenwert beigemessen. Im Rahmen zahlreicher Maßnahmen fördern wir die persönliche Gesundheit jedes einzelnen Mitarbeiters durch:

- Bereitstellen einer gesunden, abwechslungsreichen Mittagsverpflegung in Partnerschaft mit einem regionalen Dienstleister
- Motivation der Mitarbeiter (-innen) zu einer gesunden Lebensweise mit regelmäßiger Bewegung
- Ergonomische Arbeitsumgebung, höhenverstellbare Schreibtische, klimatisierte Büros
- Gesunde Arbeitsgestaltung/ -organisation
- Verhaltenspräventive Maßnahmen wie das Angebot von Seminaren (Burnout, Stressbewältigung, etc.) soll zur nachhaltigen Gesundheitsverbesserung führen

Unser hoher Grad an Sicherheit wird erreicht durch:

- Fachwissen
- Erfahrung
- Schulungen hinsichtlich Risikobewusstsein und Unfallvermeidung
- Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung durch TÜV Austria und die AUVA
- Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen zur Verbesserung der Sicherheit



PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung ist gesetzlich geregelt und verpflichtend einzuhalten.

→ AUGEN-UND GESICHTSSCHUTZ

Schutzbrille und Gesichtsschirm bzw. Schweißhelm mit Schutzglas-Visier (Schutzstufe DIN 9) schützen die Augen und das Gesicht vor herumfliegenden Splintern, Funken, Verblitzen der Augen bei Schweißarbeiten, ätzende Flüssigkeiten usw. In gekennzeichneten Bereichen ist der Augen- und Gesichtsschutz zu verwenden.

→ GEHÖRSCHUTZ

In gekennzeichneten Lärmbereichen (>85 dB/A) ist das Tragen von Gehörschutz Pflicht. In diesen Bereichen sind die bereitgestellten Gehörschutzpender zu verwenden.

→ SCHUTZ DER GLIEDMASSEN

Die bereitgestellte Arbeitskleidung und die Sicherheitsschuhe sind täglich zu tragen. Bei Verfahren wie dem Schweißen ist Schutzkleidung zu verwenden, die eine begrenzte Flammenausbreitung besitzt (Schweißjacke, Schweißhose mit Helm, Schürze und Gamaschen). Bei Arbeiten mit Blechteilen etc. sind die dafür vorgesehenen Schutzhandschuhe anzuziehen. Besondere Vorsicht gilt beim Arbeiten an Maschinen sowie Arbeiten mit scharfkantigen Blechteilen usw.

→ ATEMSCUTZ

Beim Umgang mit chemischen Arbeitstoffen oder im Falle von Arbeiten mit starker Staubbildung sind entsprechende Schutzmasken zu tragen.

Folgende Gebotszeichen in der Produktion zeigen, welche Maßnahmen an entsprechenden Arbeitsplätzen erforderlich sind. Dadurch sollen Gefahren bei der Arbeit verringert werden.



Gehörschutz Augenschutz Fußschutz Handschutz Schutzkleidung Gesichtsschutz Schutzhelm Atemschutz

BRANDSCHUTZ

Die vorliegende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebsablaufes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenswerer Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst. Fluchtwege und Notausgänge sind Sicherheitsvorkehrungen, um das Firmengebäude bei Gefahr rasch und sicher verlassen zu können und sind entsprechend gekennzeichnet. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Brandschutztüren müssen stets geschlossen sein.



Kennzeichnung Notausgang



Hinweistafel Verhalten im Brandfall

ERSTE-HILFE

Jede Person ist verpflichtet Erste-Hilfe zu leisten (NOTRUF 144), Unfallstelle absichern, eventuelle Gefahren abwenden, Erstversorgung durch den oder die Erst-Helfer. Die Erst-Helfer können die Erstversorgung eines Verunfallten vornehmen und weitere Maßnahmen, wie Alarmierung der Rettung, veranlassen. Unfälle sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden!

Daxner GmbH
Vogelweiderstraße 41
4600 Wels/Austria

Tel.: +43 / 7242 / 44 227-0
Fax: +43 / 7242 / 44 227-80
office@daxner.com

Daxner GERMANY GmbH
97922 Lauda-Königshofen/Germany

Daxner LATAM
Daxner RUSSIA
Daxner SOUTH-EAST ASIA
Daxner UK
Daxner USA

daxner
BULK SOLIDS TECHNOLOGY
www.daxner.com

1. Beschäftigungsverhältnis ist frei gewählt

- 1.1 Es gibt keine Zwangsarbeit, Fronarbeit oder unfreiwillige Gefangenearbeit.
- 1.2 Die Arbeiter sind nicht verpflichtet, bei ihren Arbeitgebern „Kautionen“ oder Ausweispapiere zu hinterlegen und dürfen ihre Arbeitgeber unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist verlassen.

2. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert

- 2.1 Die Arbeiter haben ohne Unterschied das Recht, Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten oder zu gründen und Tarifverhandlungen zu führen.
- 2.2 Der Arbeitgeber steht den Aktivitäten von Gewerkschaften und deren organisatorischen Aktivitäten offen gegenüber.
- 2.3 Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und können ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz ungehindert ausüben.
- 2.4 Falls das Recht auf Vereinigung und Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, wird der Arbeitgeber die Entwicklung vergleichbarer Möglichkeiten zur unabhängigen und freien Vereinigung und zur Führung von Tarifverhandlungen erleichtern und nicht behindern.

3. Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch

- 3.1 Für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kenntnisse der Branche und spezifischer Gefahren ist Sorge zu tragen. Es sind angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden aus, im Zusammenhang mit oder bei Verrichtung der Arbeit umzusetzen, indem, sofern praktisch durchführbar, die in der Arbeitsumgebung vorhandenen Gefahrenquellen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- 3.2 Die Arbeiter sollen regelmäßig dokumentierte Gesundheits- und Sicherheitsschulungen erhalten. Diese Schulungen sind für neu eingestellte oder neu zugewiesene Arbeiter zu wiederholen.
- 3.3 Der Zugang zu sauberen Toiletten und Trinkwasser und, falls zutreffend, zu sanitären Einrichtungen zur Lebensmittelaufbewahrung ist zu gewährleisten.
- 3.4 Eine eventuell zur Verfügung gestellte Unterbringung muss sauber und sicher sein und den Grundbedürfnissen der Arbeiter gerecht werden.
- 3.5 Das Unternehmen, das sich zur Einhaltung des Kodexes verpflichtet, überträgt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit an einen führenden Vertreter der Geschäftsleitung.

4. Kinderarbeit wird nicht eingesetzt

- 4.1 Es soll keine Neueinstellung von Kindern geben.
- 4.2 Unternehmen entwickeln Richtlinien und Programme, die Kindern, die Kinderarbeit leisten, den Übergang in eine hochwertige Schulbildung oder die Beibehaltung der Schulbildung ermöglichen, bis diese Kinder dem Kindesalter entwachsen sind, nehmen an solchen Richtlinien oder Programmen teil oder tragen zu diesen bei; die Begriffe „Kind“ und „Kinderarbeit“ werden in den Anlagen festgelegt.
- 4.3 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sollen nicht nachts oder unter gefährlichen Bedingungen beschäftigt werden.
- 4.4 Diese Richtlinien und Verfahren entsprechen den Bestimmungen der maßgeblichen ILO-Standards.

5. Zahlung existenzsichernder Löhne

5.1 Löhne und Lohnzusatzleistungen, die für eine Standardarbeitswoche gezahlt werden, entsprechen mindestens den nationalen gesetzlichen Normen oder den branchenüblichen Schwellenstandards, je nachdem, welcher Satz höher ist. Der Lohn sollte auf jedem Fall ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken und darüber hinaus ein gewisses frei verfügbares Einkommen beinhalten.

5.2 Alle Arbeiter sind vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich und in verständlicher Form über ihre Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Entlohnung zu informieren und erhalten bei jeder Lohnzahlung eine Lohnaufstellung für den entsprechenden Entlohnungszeitraum.

5.3 Lohnabzüge als disziplinarische Maßnahmen sind nicht zulässig. In gleicher Weise sind Lohnabzüge, die im nationalen Recht nicht geregelt sind, nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Arbeiters zulässig. Alle disziplinarischen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

6. Keine erhöhte Arbeitszeit

6.1 Die Arbeitszeit entspricht den Regelungen des nationalen Rechtes und den branchenüblichen Standards, je nachdem, welche Vorschriften einen höheren Schutz bieten.

6.2 Vom Arbeiter ist regelmäßig nicht mehr als 48 Stunden Arbeit pro Woche zu verlangen und er hat durchschnittlich alle 7 Tage mindestens einen arbeitsfreien Tag. Überstunden können freiwillig erbracht werden, dürfen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten, dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und müssen immer zum Höchstsatz vergütet werden.

7. Keine Diskriminierung

7.1 Bei der Einstellung, Vergütung, Zulassung zu Schulungen, Beförderung, Kündigung oder Verrentung gibt es keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppierung.

8. Geregelttes Arbeitsverhältnis

8.1 Soweit möglich ist die Arbeitsleistung auf die Grundlage eines geregelten Beschäftigungsverhältnisses zu stellen, dem nationales Recht und nationale Gepflogenheiten zugrunde liegen.

8.2 Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, die aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und aus den Bestimmungen zu geregelten Arbeitsverhältnissen hervorgehen, sind nicht durch Nur-Arbeitskraft-Subunternehmertum, Subunternehmertum, Heimarbeitsverträge oder Ausbildungspläne zu umgehen, die nicht auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder die Begründung von geregelten Arbeitsverhältnissen abzielen. Solche Verpflichtungen dürfen auch nicht durch den übermäßigen Einsatz von befristeten Arbeitsverträgen umgangen werden.

9. Harte oder unmenschliche Behandlung ist nicht zulässig

9.1 Körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, die Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle oder sonstige Belästigung sowie Beschimpfung oder andere Formen der Einschüchterung sind nicht zulässig.